

Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause

Heutige Regelung: Verbundaufgabe

Neue Regelung: Verbundaufgabe mit finanzieller Entflechtung

Finanzierungsvolumen: 173 Mio. Franken (Jahr 2002, Mehrbelastung Kantone aufgrund der Finanzierungsentflechtung)

Verfassungsänderung: erforderlich, neuer Art. 112c BV und Übergangsbestimmung

Wortlaut Art. 112c

Art. 112c Betagten- und Behindertenhilfe (neu)

¹ Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

² Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 5 zu Art. 112c

Die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

1. Ausgangslage

Die Betagtenhilfe privater Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder Spitex-Organisationen wird mit Beiträgen gefördert, damit verschiedene Dienstleistungen für Betagte erbracht werden können. Die bisherigen Subventionen werden gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG¹ ausgerichtet für Beratung, Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, für die Organisation von Kursen, welche der Selbständigkeit älterer Personen und der Pflege der Kontakte mit der Umwelt dienen, für Hilfeleistungen/Haushaltshilfen, für Hilfe bei der Körperpflege und für Mahlzeitendienste sowie für Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal. Heute ist die Betagtenhilfe eine Verbundaufgabe. Einerseits werden die erwähnten privaten Leistungserbringer auf Grund des AHVG subventioniert, andererseits nehmen auch die Kantone auf diesem Gebiet Aufgaben wahr, vorab in der Alters- und Pflegeheimversorgung sowie bei der Spitex.

2. Neue Lösung mit NFA

Die NFA führt im Bereich der Betagtenhilfe zu einer Teilentflechtung. Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisation von Kursen und Wahrnehmung von Koordinations- und Entwicklungsaufgaben verbleibt beim Bund. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten (Krankenpflege, Hauspflege und Haushaltshilfe) werden durch die Kantone unterstützt. Mit den in den meisten Kantonen bereits bestehenden, aber teilweise noch verbindlicher abzufassenden Rechtsgrundlagen soll sichergestellt werden, dass die Qualität der Spitex-Dienstleistungen aufrechterhalten wird.

- **Übergangsbestimmung**

In den Eidg. Räten wurde im Bereich der Betagtenhilfe ebenfalls eine Übergangsbestimmung aufgenommen. In die kantonalen Gesetze muss eine Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex, Tagesheime, Mahlzeitendienst) aufgenommen werden. Solange keine solche Regelung besteht, haben die Kantone gemäss Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV auszurichten. Die Übergangsbestimmung im Bereich Betagtenhilfe ist somit im Gegensatz zu den Übergangsbestimmungen in den Bereichen Bau- und Betriebsbeiträge sowie Sonderschulung nicht auf eine Mindestdauer von drei Jahren beschränkt. Falls ein Kanton bereits bei Inkrafttreten der NFA die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen eingeführt hat, kann er die kantonale Finanzierungslösung umsetzen.

3. Was ist von der neuen Lösung zu erwarten?

Damit die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung ihr volles Effizienz- und Wirkungspotenzial entfalten kann, ist sie auf Ausgleichssysteme mit ähnlicher Stossrichtung und Wirkung auf kantonaler Ebene angewiesen. Das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz sollen deshalb auch im innerkantonalen Verhältnis dazu beitragen, die Erfüllung der Aufgaben auf die jeweils am besten geeignete Ebene zu verlagern. Die Kantonalisierung von Aufgaben wird deshalb nicht zu deren Kommunalisierung ohne ausreichende finanzielle Ressourcen führen. Im Bereich der Betagtenhilfe muss auf-

¹ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10

grund der Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV in die kantonalen Gesetze eine Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex, Tagesheime, Mahlzeitendienst) aufgenommen werden. Solange keine solche Regelung besteht, haben die Kantone gemäss Übergangsbestimmung die Subventionen nach den bisher gültigen Regeln der AHV auszurichten.